

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

„Umbau 110-kV-Freileitung HT-2016 Finow — Angermünde UW-Anschluss 110-kV-Freileitung HT-2017 Abzweig Britz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 01. September 2022

Die E.DIS Netz GmbH plant den standortgleichen Ersatzneubau des Kreuztraversenmastes 19n (HT-2016), den standortgleichen Ersatzneubau des Abspannmastes 8Bn (HT2017), den ersatzlosen Rückbau der Bestandsmasten 1B, 10B und 11B (HT2017) sowie die Leitungseinbindung zum Umspannwerk (UW) Britz.

Die Errichtung der neuen Masten erfolgt standortgleich innerhalb der bestehenden Trassenachsen. Um den laufenden Betrieb der Freileitungen zu gewährleisten, ist die Verwendung bauzeitlicher Provisorien erforderlich.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Gewässerbenutzungen sind nicht geplant. Das Wasserschutzgebiet „Ww I Eberswalde-Finow“ wird nicht beeinträchtigt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete, insbesondere das FFH-Gebietes „Buckowseerinne“ (DE 3148-302), können ausgeschlossen werden.
- Durch den standortgleichen Ersatz bzw. den Rückbau von Masten wird das Landschaftsbild im LSG „Biosphärenreservates Schorfheide – Chorin“ nur unwesentlich verändert.
- Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch den standortgleichen Austausch der Masten nur geringfügig betroffen. Bei Baustellenflächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten so weit wie möglich wieder der Ausgangszustand hergestellt.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind lediglich temporär durch baubedingte Emissionen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlage

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe